



**Gemeindeverband
Abwasserreinigung**

Sempach - Neuenkirch

Statuten

Gemeindeverband

**Abwasserreinigung
Sempach-Neuenkirch**

19. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Verband	Seite 4
Art. 1	Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	Seite 4
Art. 2	Zweck	Seite 4
Art. 3	Geltungsbereich der Statuten	Seite 4
II.	Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden	Seite 5
Art. 4	Controlling über die Delegierten	Seite 5
Art. 5	Zahlung der Gemeindebeiträge	Seite 5
Art. 6	Austritt aus dem Gemeindeverband	Seite 5
Art. 7	Haftung	Seite 5
III.	Organisation	Seite 6
Art. 8	Organe	Seite 6
A.	Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden	Seite 6
Art. 9	Fakultatives Referendum	Seite 6
Art. 10	Initiative	Seite 7
Art. 11	Volksabstimmung	Seite 7
B.	Delegiertenversammlung	Seite 7
a.	Zusammensetzung und Aufgaben	Seite 7
Art. 12	Zusammensetzung, Stimmrecht	Seite 7
Art. 13	Funktion der Delegiertenversammlung	Seite 8
Art. 14	Politische Planung	Seite 8
Art. 15	Sachgeschäfte	Seite 8
Art. 16	Politische Kontrolle und Steuerung	Seite 9
b.	Verfahren	Seite 9
Art. 17	Einberufung	Seite 9
Art. 18	Durchführung	Seite 10
C.	Verbandsleitung	Seite 10
Art. 19	Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung	Seite 10
Art. 20	Funktion der Verbandsleitung	Seite 11
Art. 21	Betriebliches Controlling	Seite 11
Art. 22	Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung	Seite 11

D.	Geschäftsführung	Seite 12
Art. 23	Aufgaben der Geschäftsführung	Seite 12
Art. 24	Kompetenzen der Geschäftsführung	Seite 12
Art. 25	Berichterstattung der Geschäftsführung	Seite 12
E.	Kontrollstelle	Seite 13
Art. 26	Wahlvoraussetzungen	Seite 13
Art. 27	Aufgaben	Seite 13
IV.	Kostenverteiler	Seite 13
Art. 28	Grundsatz	Seite 13
Art. 29	Gemeindebeiträge	Seite 13
V.	Weitere Bestimmungen	Seite 14
Art. 30	Amtsdauer	Seite 14
Art. 31	Auflösung des Gemeindeverbands	Seite 14
Art. 32	Kantonale Aufsicht	Seite 14
Art. 33	Rechtsschutz	Seite 15
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 15
Art. 34	Aufhebung der bisherigen Statuten	Seite 15
Art. 35	In-Kraft-Treten	Seite 15

I. Verband

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch ist gestützt auf § 48 des Gemeindegesetzes eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sempach (Standort der Anlage).

² Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch besteht aus den Verbandsgemeinden Neuenkirch und Sempach.

Art. 2 Zweck

¹ Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch (nachfolgend ARA genannt) betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage Sempach-Neuenkirch mit den erforderlichen Verfahrensstufen.

² Das Personal der ARA kann im Auftrag der Gemeinden das Pumpwerk und die Regenklärbecken und Regelschieber warten. Die Kosten werden den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt.

³ Die Erstellung der Zuleitungskanäle zur Abwasserreinigungsanlage und deren Unterhalt ist Sache der Verbandsgemeinden und geht zu ihren Lasten.

Art. 3 Geltungsbereich der Statuten

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch und für die Verbandsgemeinden.

² Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der einzelnen Verbandsgemeinden vor.

³ Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt (FHGG) der Gemeinden und das Stimmrechtsgesetz finden für die ARA Anwendung. Auf die Berichterstattung der Finanzkennzahlen und der Anhänge gemäss FHGG wird im Budget und in der Berichterstattung der Jahresrechnung jedoch verzichtet. Stattdessen werden folgende Finanzkennzahlen definiert:

- a. Kosten pro gereinigtem m³ Wasser
- b. Kosten pro Einwohnergleichwert

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 Controlling über die Delegierten

¹ Der Stadtrat Sempach bzw. der Gemeinderat Neuenkirch:

- a. wählt die Delegierten und deren Stellvertretung und legt deren Entschädigungen fest.
- b. gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben.
- c. lässt sich über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands durch die Delegierten periodisch informieren.
- d. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 15 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge

¹ Die Verbandsgemeinde bezahlt die Gemeindebeiträge und die Akonto-Zahlungen (Art. 29) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.

² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband

¹ Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

² Sie hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

³ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beitragsleistungen. Für die Liquidation ist Art. 31 massgebend.

⁴ Ein Austritt aus dem Gemeindeverband führt zur Auflösung des Gemeindeverbandes (Art. 31).

Art. 7 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrem durchschnittlichen Betriebskostenanteil im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 29).

III. Organisation

Art. 8 Organe

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
- b. Delegiertenversammlung
- c. Verbandsleitung
- d. Geschäftsführung
- e. Kontrollstelle

A. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

1. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten
 - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird.
2. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a und b und Art. 16 lit. a und b
 - b. Genehmigung der Sonder- und Zusatzkredite
3. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Festlegung des Kostenverteilers
4. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 des Gemeindegesetzes
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen
 - b. Entscheidungen, die gemäss Aufgaben- und Finanzplan die Gemeindebeiträge während mehrerer Jahre um mindestens 10 % verändern werden
 - c. Änderungen des Verbandszwecks
 - d. Auflösung des Gemeindeverbands

² Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses bei der Verbandsleitung schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

³ Bezüglich Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Erhaltung und Rückzug gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 10 Initiative

¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können bei der Verbandsleitung Initiativen folgenden Inhalts einreichen:

1. in der Form der Anregung auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen
2. Antrag auf Auflösung des Verbandes

² Das Initiativbegehren ist innerhalb von 60 Tagen seit Beginn der Unterschriftensammlung bei der Verbandsleitung einzureichen.

³ Die Delegiertenversammlung hat innert Jahresfrist seit Einreichung die Gültigkeit der Initiative festzustellen, zur Initiative Stellung zu nehmen und im Falle der Zustimmung innert angemessener Frist den beantragten Beschluss zu erlassen.

⁴ Wenn die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zustimmt, unterliegt diese der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Art. 11 Volksabstimmung

¹ Wenn das fakultative Referendum zustande kommt oder eine Initiative zur Abstimmung gelangt, haben alle Verbandsgemeinden auf Anordnung der Verbandsleitung am gleichen Abstimmungstag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

² Der Verband beschafft auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Abstimmungsverbale.

³ Die Verbandsgemeinden melden der Verbandsleitung sofort ihre Abstimmungsergebnisse.

⁴ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültig stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

B. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 12 Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei delegierte Personen, wovon mindestens ein Mitglied dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat angehören muss.

³ Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Art. 13 Funktion der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.

² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt zur Kenntnis:

- a. die Strategie
- b. das Legislaturprogramm
- c. den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans zum Aufgaben- und Finanzplan
- d. den Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan

² Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
- b. die Berichte zu den Aufgabenbereichen
- c. das Globalbudget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
- d. Bewilligung im Sinne der Ausgabenbewilligung für Sonderkredite ab der Kreditsumme von Fr. 300'000.00
- e. Zusatzkredite
- f. Beschluss über Nachtragskredite

Art. 15 Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Sachgeschäfte:

1. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung
 - b. Wahl der Kontrollstelle
 - c. Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers; der Protokollführer muss keine delegierte Person sein.
2. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten
 - b. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung
3. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 und Art. 16 lit. a bis d
 - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Festlegung des Kostenverteilers

5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 des Gemeindegesetzes
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen
 - b. Entscheidungen, die gemäss Aufgaben- und Finanzplan die Gemeindebeiträge während mehrerer Jahre um mindestens 10 % verändern werden.
 - c. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden
 - d. Änderungen des Verbandszwecks
 - e. Auflösung des Gemeindeverbands

Art. 16 Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung Jahresbericht (FHGG), ohne § 52 und § 53 FHGG
- b. Kenntnisnahme vom Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- c. Kenntnisnahme vom Kontrollbericht der Finanzaufsicht
- d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite

b. Verfahren

Art. 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss der Verbandsleitung. Ein Drittel der Delegierten oder die Kontrollstelle können die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den offiziellen Publikationsorganen und auf der Homepage der Verbandsgemeinden

³ Die Verbandsleitung trifft spätestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Bereitstellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung bei den Verwaltungen der Verbandsgemeinden und auf der Homepage

Art. 18 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung.
- c. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Delegierte anwesend oder vertreten sind.
- d. Anträge der Delegierten sind der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Delegierten sind über die eingegangenen Anträge unverzüglich zu informieren.
- e. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht die Hälfte der Delegierten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f. Die Delegiertenversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- g. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

C. Verbandsleitung

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus maximal vier weiteren Mitgliedern. Diese dürfen nicht Delegierte sein.

² Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium. Zu einem gültigen Beschluss müssen mindestens drei Personen der Verbandsleitung anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefällt. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Stichtentcheid der Präsidentin/des Präsidenten.

³ Es besteht kein Ressortprinzip. Die mit der Administration (Protokollführung, Sekretariat) und die mit der Rechnungsführung betrauten Personen müssen nicht Mitglied der Verbandsleitung sein. Sie können an den Sitzungen der Verbandsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 20 Funktion der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

² Die Verbandsleitung ist der Partner der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung der Abwasserreinigungsanlage Sempach-Neuenkirch aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 21 durch.

Art. 21 Betriebliches Controlling

¹ Die Verbandsleitung wählt, führt und überwacht die Geschäftsführung, der die operative Führung der administrativen und technischen Aufgaben gemäss Art. 23 obliegt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Abwasserreinigungsanlage Sempach-Neuenkirch
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Geschäftsführung. Dieser enthält:
 - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen
 - das BudgetIm betrieblichen Leistungsauftrag können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
 - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung (Art. 25)
 - Allenfalls selbständige Informationsbeschaffung
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der von der Geschäftsführung eingeleiteten Korrekturmassnahmen
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung

Art. 22 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung trifft folgende Einzelentscheidungen:

- a. Anstellung des Betriebspersonals
- b. Festsetzung der Gemeindebeiträge (Art. 29)
- c. Erlass und Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung

² Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

³ Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Delegierten beschlossenen Kredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 10'000.-- überschreiten
- c. gebundene Ausgaben

D. Geschäftsführung

Art. 23 Aufgaben der Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied der Verbandsleitung und dem Klärwerkmeister.

² Der Geschäftsführung obliegt die operative Betriebsführung. Sie erfüllt zusammen mit ihrem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und arbeitet mit der Verbandsleitung im Rahmen des betrieblichen Controlling (Art. 21 und Art. 25) zusammen. Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 24 Kompetenzen der Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Geschäftsführung entscheidet über die Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Kredite bis Fr. 10'000.--. Liegen die Ausgaben pro Einzelfall über Fr. 10'000.-- ist ein Zirkulationsbeschluss bei der Verbandsleitung einzuholen.

Art. 25 Berichterstattung der Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung legt der Verbandsleitung per Mitte Jahr einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans, Abweichungen
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen
- c. Begründung allfälliger Abweichungen
- d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung

² Die Geschäftsführung berichtet der Verbandsleitung zudem quartalsweise und je nach Bedarf über aktuelle Probleme.

E. Kontrollstelle

Art. 26 Wahlvoraussetzungen

Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern. Die Aufgabe kann auch Mitgliedern der Rechnungskommissionen von Sempach und Neuenkirch übertragen werden.

Art. 27 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft das Budget, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Verbandsleitung unterbreitet der Kontrollstelle zudem den Aufgaben- und Finanzplan, das Jahresprogramm und den Jahresbericht. Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

IV. Kostenverteiler

Art. 28 Grundsatz

Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionskosten werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben und kalkulatorisch verzinst.

Art. 29 Gemeindebeiträge

¹ Die Kosten des Betriebs, des Unterhalts und der Verwaltung werden auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der zu ermittelnden Schmutzstoff-Frachten verteilt. Der Kostenverteiler wird auf Grund von Berechnungen, Mess- und Erfahrungswerten eines externen Fachbüros alle 8 Jahre von der Delegiertenversammlung neu festgelegt, erstmals im Jahre 2008. In der Zeitspanne zwischen diesen 8 Jahren wird der Kostenverteiler in der Regel alle zwei Jahre auf Grund der Zahlen der zwei Vorjahre durch die Verbandsleitung angepasst.

² Bei anormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge erhoben werden; für diese Auslagen steht den Gemeinden das Rückgriffsrecht gegen die Privaten zu.

³ Die Verbandsleitung kann von den Verbandsgemeinden im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses und von budgetierten Investitionen Akontozahlungen verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 30 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Sie beginnt und endet nach dem Legislaturstart resp. Legislaturende des Gemeinderates.

Art. 31 Auflösung des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt, jederzeit aufgelöst werden (Art. 15 Abs. 5 lit. e).

² Der Austritt einer Verbandsgemeinde führt zur Auflösung des Verbandes (Art. 6).

³ Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 704 Ziff. 8 und Art. 736 ff. OR.

⁴ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

⁵ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 31) verteilt.

⁶ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

Art. 32 Kantonale Aufsicht

¹ Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

² Die Geschäftsführung dokumentiert die Finanzaufsicht Gemeinden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Art. 33 Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband Abwasserreinigung Sempach-Neuenkirch und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

² Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sempach-Neuenkirch und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen, vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 8. Juli 1994 genehmigten Statuten werden aufgehoben.

Art. 35 In-Kraft-Treten

Diese Statuten sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2003, 2. Mai 2018 und 19. Mai 2021 geändert. Die revidierten Statuten treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

6204 Sempach / 6206 Neuenkirch, 19. Mai 2021

GEMEINDEVERBAND ABWASSERREINIGUNG SEMPACH-NEUENKIRCH

Präsident:

Jean-Paul Niederberger

Aktuarin

Andrea Stocker